

Das Ringen um die Geltung des päpstlichen Primats im 15. Jahrhundert: Gill, J., S. J., *The Council of Florence*. 8<sup>o</sup> (XVIII u. 453 S.) Cambridge 1959, University Press. 47/-6 Sh. — Buisson, L., *Potestas und Caritas. Die päpstliche Gewalt im Spätmittelalter* (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, 2). 8<sup>o</sup> (XII u. 448 S.) Köln-Graz 1958, Böhlau. 34.— DM. — Trame, R. H., S. J., *Rodrigo Sánchez de Arévalo (1404—1470) Spanish Diplomat and Champion of the Papacy* (The Catholic University of America Studies in mediaeval History, new series 15). 8<sup>o</sup> (X u. 242 S.) Washington D. C. 1958, The Catholic University Press. 2.75 Doll.

Im Gefolge von Avignon und der großen abendländischen Kirchenspaltung erschütterte eine schwere Autoritätskrise die lateinische Christenheit. Zugleich drohte ihr vom Nahen Osten her ein Einbruch der Türken. Eine lebhaft geistige, intellektuelle wie religiöse Unruhe, begleitet von Wandlungen des sozialen und wirtschaftlichen Gefüges der westlichen Welt, wurde zu einem Kennzeichen des 15. Jahrhunderts. In dieser Zeit sah sich das Papsttum genötigt, die Geltung des römischen Primates zu behaupten und zu festigen. Vor allem der Nachfolger Martins V. (1417—1431), des ersten Papstes nach Abschluß der Kirchenspaltung, Eugen IV. (1431—1447) hatte den ganzen Pontifikat hindurch, vor allem angesichts eines virulenten Konziliarismus, zäh zu ringen um die Superiorität des Summepiskopates gegenüber der ökumenischen Synode. Ein Höhepunkt in diesem Kampf, in den alle Mächte des Geistes, der Politik, der Frömmigkeit eingeschaltet waren, war das Unionskonzil von Ferrara-Florenz (1437—1446). Rein rechtlich gesehen, erscheint es (kraft der Bulle „*Doctoris gentium*“: 18. IX. 1437) als Übertragung des Konzils von Basel (1431—1449) nach Ferrara (1438), von dort nach Florenz (1439) und schließlich nach Rom in den Lateran (1443), wo es (ohne daß eine Auflösungsbulle erlassen worden wäre) zwischen dem 7. August 1445 und dem 23. Februar 1447 zu Ende ging. Während in Basel das schismatisch gewordene Restkonzil weitertagte, konnte unter persönlicher Leitung des Papstes in Ferrara/Florenz/Rom jene denkwürdige Union mit den griechischen, russischen, armenischen, koptischen, chaldäischen Christen des Ostens verhandelt und abgeschlossen werden, der bis heute letzte und eindrucksvollste Versuch, die Spaltung zwischen lateinischer und östlicher Christenheit zu überwinden. Eine kurzlebige Union, deren Schicksal endgültig mit dem Fall von Konstantinopel (1453) besiegelt war.

Die Akten dieses Konzils liegen nunmehr fast vollständig in einer kritischen Edition vor, für deren Herausgabe G. Hofmann (Päpstliches Orientalisches Institut) seit 1935 verantwortlich zeichnete. Einer seiner qualifiziertesten Mitarbeiter, gleichfalls Mitglied des genannten Instituts, J. Gill, legt nunmehr eine aus bester Kenntnis der Quellen verfaßte Geschichte des Konzils vor. In der Einführung (VII—XVI) wertet er kritisch die benutzten Quellen, vor allem die Griechischen, die sogenannten Lateinischen Akten, sowie die „Memoiren“ des Silvester Syropoulos. Als Rahmen seiner Kerndarstellungen entwirft Verf. die einleitenden Kapitel über den allgemeinen geschichtlichen Hintergrund (1—15), über das Verhältnis Martins V. zu den Griechen (16—45), über das Ringen Eugens IV. und des Konzils von Basel in Konstantinopel um eine Stellungnahme der Griechen, die schließlich zugunsten des Papstes getroffen wird (46—84), und die abschließenden Kapitel über die Schicksale des Konzils seit seiner Verlegung nach Rom (305—348) wie über die Rezeption der Unionsbeschlüsse im Osten (349—388). Dazwischen entfaltet der Verf. mit sicherer Hand das nicht leicht zu entwirrende Bild der Verhandlungen, zunächst wie sie in Ferrara über die Lehre vom Fegfeuer und das Filioque, dann in Florenz über die anderen Lehrverschiedenheiten (etwa die Sakramentendoktrin) geführt wurden. Sehr eingehend und vielfach mit den Worten der Quellen selbst bringt er das Werden der Union zur Anschauung. In ihr wird die Lehre vom gemeinsamen Ausgang des Hl. Geistes aus Vater und Sohn, vom Fegfeuer, von der Eucharistie, vom Primat des Papstes schriftlich als das Glaubensbekenntnis aller Christen in Ost und West niedergelegt.

Im Hinblick auf das von Papst Johannes XXIII. angekündigte Ökumenische Konzil und die erwachenden Hoffnungen, mit den getrennten Kirchen des Nahen Ostens heute wiederum in ein lebendigeres Unionsgespräch zu kommen, ist das Studium dieser Konzilsgeschichte von besonderer Aktualität. Die große darstellerische

Kraft des Verfassers erlaubt es ihm, die verschlungenen Wege der das Konzil vorbereitenden, es ständig begleitenden diplomatischen Bemühungen der Kurie sicher nachzuzeichnen und dem Verständnis zu erschließen, Bemühungen, die sich an alle abendländischen Fürsten richteten und deshalb von gesamteuropäischem Belang waren. Verfasser vermag zugleich bei aller Treue zum Detail die manchmal schroffe, manchmal hinhaltende Dynamik der Verhandlungen, mit ihren nicht seltenen Krisen, Mißverständnissen, Kompromissen, lebhaft zu rekonstruieren; zugleich versteht er es, auch das farbige, manchmal exotisch anmutende Zeremoniell der feierlichen Einzüge, Gottesdienste, Reisen, von Papst und Kaiser, Patriarchen und Kardinälen, Botschaftern, Humanisten, Politikern so einzublenden, daß dadurch das schwere Gewebe der theologischen Diskussionen wie aufgelockert erscheint. Hier ist u. E. ein Werk entstanden, das sich der Geschichte des Konzils von Trient von H. Jedin gleichrangig an die Seite stellt. Das Konzil selbst aber, so faßt G. die Ergebnisse seiner Forschungen zusammen, brachte bekanntlich keine dauernde Einigung von Ost und West. Es vertiefte vielmehr auf die Dauer die Trennung, weil es in der östlichen Überlieferung als Musterbeispiel von päpstlicher Unterdrückungsmethode gewertet wurde, als ein Leitbild dafür, wie man die Trennung eben nicht überwinden könne. Und doch sei der Ertrag nicht gering, meint der Verfasser. Dieses Konzil habe im Osten wie im Westen die Überzeugung reifen lassen, eine Union könne nur zustande kommen, wenn man zu einer wirklichen, freien und überzeugten Übereinkunft in Fragen der Lehre käme und dabei die verschiedenen Riten als gleichberechtigte kultische Bräuche der einen Christenheit anzuerkennen bereit wäre.

Für das Papsttum bedeutete Ferrara-Florenz die Überwindung der Gefahr, die von Basel her drohte, ein wirksames Eindämmen der konziliaren Bewegung, einen wichtigen Schritt zur endgültigen Sicherung des Primates, der dem ökumenischen Konzil nicht untergeordnet sein kann. Wie gefährdet diese theologische Lehre im 15. Jahrhundert war, erweist auch die Arbeit von *L. Buisson*. Diese Freiburger Habilitationsschrift ist eine wichtige Ergänzung des bedeutenden Werkes von *B. Tierney*, *Foundations of the Conciliar Theory*, Cambridge 1955 (vgl. Schol. 31 [1956] 603 bis 604), das Verfasser zwar in seiner Bibliographie nennt, aber offensichtlich nicht verwertet hat. B. will die Frage klären, weshalb die im hohen Mittelalter kraftvoll ausgebauten Lehre (und Wirklichkeit) der päpstlichen ‚potestas‘ (plenitudo potestatis), wie Pius II. sie noch 1460 in seiner Bulle „*Execrabilis*“, die jeden Appell an ein künftiges Konzil untersagt, deutlich umschrieben hat, durch den Widerstand der Einzelkirchen und der Herrscher eingeschränkt wird und zu zerbröckeln scheint. Dafür, so meint B., könne man nicht im abendländischen Schisma und den konziliaren Theoremen die letzte Deutung finden, sondern in der „normativen Auseinandersetzung über die rechte Handhabung der plenitudo potestatis“. Deshalb klammert Verfasser historisch-politische Ereignisse und die Streitschriftenliteratur im Ganzen bei seinen Untersuchungen aus und hält sich an die Kommentare der Kanonisten. In sehr weitgespannten, nicht immer durchsichtigen und kohärenten Darlegungen versucht Verfasser den auf den ersten Blick befremdenden Begriff der ‚caritas‘ zu klären. Gemeint ist einerseits die Spannung von Moral und Recht, die Überordnung der *lex caritatis* über die Gesetzesgerechtigkeit, das geschriebene Recht, andererseits die auch oder gerade den Papst verpflichtende Sorge für das Gemeinwohl der Christenheit, kraft deren er „seine potestas so handhaben soll, daß die *Ecclesia militans* zum Abbild der *Ecclesia triumphans* werde“ (269), denn der Papst sei ein *exemplum caritatis* in der Nachfolge Christi. Die entscheidende Bedrohung dieses Gemeinwohls liegt in der Möglichkeit des häretischen Papstes (166—215), um dessen Problematik sich dann vor allem die Kanonistik der konziliaren Bewegung bemüht. Zur Hauptautorität wird dem Verfasser Nicoló dei Tudeschi (gest. 1435), dessen riesiger Kommentar zum letztenmal die gesamte Kanonistik verarbeitet (ein Schüler des bekannten Kardinals F. Zabarella, vgl. W. Ullmann, *The Origins of the Great Schism*, London 1948, 191—231). Nicoló dei Tudeschi ist aber der Gegner Eugens IV. auf dem Baseler Konzil, der eben mit Berufung auf die auch den Papst verpflichtende *caritas* dessen Absetzung rechtfertigt, weil er sich der Reform hartnäckig widersetze (213 f.). Während so die innerkirchliche Auseinandersetzung ihrem Höhepunkt zusteuert, wird vom Verfasser im 2. Hauptteil seiner Arbeit die Einschränkung der päpstlichen

Gewalt von seiten der Staaten untersucht. Auch die Kronen werden sich ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Gemeinwohl ständig mehr bewußt. Eine eindringliche Analyse des Königeides, zu der ein Kapitel über die plenitudo potestatis und den Eid im allgemeinen (216—269) überleitet, zeigt, daß die Vollmacht des Papstes, Eide zu lösen oder ihren Inhalt zu modifizieren, allmählich von den Trägern der Krone selbst beansprucht wird, so daß auch von hier aus (bei den Königen gleichfalls mit Berufung auf die lex caritatis) die päpstliche potestas ausgehöhlt und vermindert erscheint.

Es wäre dieser in ihrer Anlage so umfassend geplanten Arbeit dienlich gewesen, wenn dem Verfasser eine überzeugende Klärung der von ihm eingeführten Begriffe der caritas, des exemplum caritatis usw. gelungen wäre und er die gewonnene Begrifflichkeit durchgehalten hätte. Man vermißt auch eine kritische Würdigung der einzelnen Autoritäten, die ja doch (wie bei Nicolò dei Tudeschi deutlich wird) in ihren theoretischen Auslassungen nur allzuoft von ihrer kirchenpolitischen Stellungnahme beeinflußt erscheinen. Da Verfasser der Analyse des Krönungseides eine methodische Zentralstellung einräumt, wäre die Berücksichtigung von E. H. Kantorowicz, *The King's Two Bodies. A Study in Mediaeval Political Theory*, Princeton 1957 sehr dienlich gewesen, da hier die wichtigen Ausführungen über den Schlüsselbegriff der Unveräußerlichkeit (etwa der Kronrechte) zu finden sind. Im ganzen bleibt aber B. mit seinem neuartigen Versuch, die Diastase kirchlich-pontifkaler und weltlicher Gewalt innerhalb der noch einheitlichen Christenheit des Abendlandes verstehen zu lassen, ein die Diskussion positiv weiterführendes Werk.

Man darf gegenüber den offensichtlichen Verlusten des Papsttums, wie sie in der Entwicklung der tatsächlichen Machtverhältnisse und der kanonistischen Lehrentfaltung sichtbar wird, nicht außer acht lassen, daß gleichzeitig auch Gewinne zu verzeichnen sind, wenn nicht im Grundsätzlichen, so doch, wenn man es so formulieren darf, im Personellen. Wir meinen die Sammlung führender Persönlichkeiten der Mitte des 15. Jahrhunderts um die kämpfenden Päpste. Bekannt sind Namen wie Bessarion und Nikolaus von Kues. Von geringerer, aber nicht gering anzuschlagender Bedeutung ist die Gestalt des schließlich zum Bischof von Palencia aufgestiegenen Kastilianers Rodrigo Sánchez de Arévalo (1404—1470), dessen Leben und Werk (das diplomatische wie literarische) *R. H. Trame* in einer philosophischen Dissertation der Katholischen Universität in Washington ebenso gründlich wie überzeugend untersucht und darstellt. Neben Juan de Torquemada gehört Arévalo zu den konsequentesten Vertretern des Primatsgedankens im spanischen Raum und erscheint wie ein Musterbeispiel dafür, welche Kräfte dem Papsttum in seinem Ringen um Wiederaufbau und Erhaltung der gefährdeten Primatialgewalt zur Verfügung standen: die Kräfte geistlicher Diplomatie und wissenschaftlicher Arbeit. Verfasser läßt dank seiner ausführlichen Analysen der Schriften dieses erfolgreichen Diplomaten, der seine besten Jahre an der Kurie Pauls II. (1464—1471) verbringt und 1470 in Rom stirbt, erkennen, wie wertvoll bei der Überwindung des Konziliarismus eben jene Mächte waren, die diesen selbst vorangetrieben hatten, Kontroverskanonistik, diplomatischer Einsatz, humanistische Bildung.

H. W o l t e r S. J.

Plöchl, W. M., *Geschichte des Kirchenrechts. Bd. III: Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit. 1. Teil.* gr. 8° (599 S.) Wien-München 1959, Herold, 52.— DM; geb. 55.— DM. ulb d

Der vorliegende 3. Band dieser nun schon weithin bekannten und geschätzten Geschichte des Kirchenrechts umfaßt das katholische Kirchenrecht der Neuzeit, des Zeitabschnittes von der Glaubensspaltung (1517) bis zur Promulgation des Codex Iuris Canonici (1917).

Der Aufbau des Werkes ist der gleiche geblieben wie in den beiden ersten Bänden. Nach der Darstellung der Kirche als Rechtsgemeinschaft und dem Aufweis des Verhältnisses von Kirche und Staat in diesem Zeitabschnitt werden die einzelnen Institutionen des kanonischen Rechtes behandelt: der päpstliche Primat, die Konzilien, die Territorialverfassung und die zu dieser gehörenden Ämter, Personenrecht und Ordensrecht. Dazu kommt eine Übersicht über das in dieser Periode ja erstmals in breiterem Ausmaß entstehende Missionsrecht. Dagegen sind Sakramentenrecht, Ge-